Verlagsort Breslau

Amtliche Mitteilungen

des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien

Herausgegeben von dem Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien, Breslau 5, Schweidnitzer Stadtgraben 16. * Fernruf 241 54. Zweigstelle Gleiwitz, Schlageterstr. 2 * Fernruf 4772. Erscheint am 5., 15. u. 25. jed. Mts. * Bestellungen durch die Post oder beim Verlag. * Bezugspreis beträgt monatl. 60 Pfg. einschl. 6 Pfg. Postzustellgebühr

Für den Inhalt verantwortlich: Regierungsassessor Hans Tornow, Breslau 5, Schweidnitzer Stadtgraben 16
Druck und Verlag: NS-Druckerei, Gauverlag-NS-Schlesien, Breslau 2, Flurstr. 4. Tel. 525 51, 525 55, Hausanschluß 83. Postscheck Breslau Nr. 466 60

Abdruck nur unter Quellenangabe gestattet

2. Jahrgang | Nr. 22 | 5. August 1936

Inhalt

I. Allgemeine Bekanntmachungen des Treuhänders der Arbeit — Seite

38. Urlaubsverbesserung im oberschlesischen Steinkohlenbergbau . . . . . I 246

II. Bekanntmachung von Tarifordnungen und Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen mit Ausnahme der Heimarbeit

83. Tarifordnung für die Holzspanindustrie in den Kreisen Habelschwerdt und Glatz vom 18. Juli 1936 . . . . . II 247
84. Ergänzung und Abänderung des Ortsklassenverzeichnisses der Tarifordnung für die Süßwarenindustrie im Deutschen Reich vom 7. März 1936. Vom 7. Juli 1936 . . II 248
85. Abänderung der Reichstarifordnung für die deutsche Zigarrenherstellung vom 10. Oktober 1935. Vom 14. Juli 1936 . . II 248
86. Tarifordnung zur Regelung des Urlaubs für das Jahr 1936 in der Uniformmaßschneiderei vom 17. Juni 1936 . . . . . II 248

III. Heimarbeit — Seite

33. Tarifordnung für die Herstellung von chirurgischen Glasgeräten, Gärröhren und Aquarienbedarfsartikeln aus Glas in Heimarbeit im Gebiet des Deutschen Reiches vom 10. Juli 1936 . . . . . III 249
34. Tarifordnung für die Herstellung von Einkochthermometern im Gebiet des Deutschen Reiches vom 22. Mai 1935 . . III 252
35. Aenderung der Tarifordnung für die Herstellung von Einkochthermometern vom 22. Mai 1935. Vom 22. Juli 1935 . . . III 253
36. Tarifordnung für die Herstellung von Fieberthermometern in Heimarbeit im Gebiet des Deutschen Reiches vom 25. März 1936 . . . . . III 253

IV. Gesetze, Verordnungen und Erlasse

37. Beschäftigung von Arbeiterinnen in der grob- und feinkeramischen Industrie . . IV 255

I. Allgemeine Bekanntmachungen des Treuhänders der Arbeit

38. Urlaubsverbesserung im oberschlesischen Steinkohlenbergbau

Wie im vorigen Jahre (vgl. Nr. 17 meiner Amtlichen Mitteilungen vom 15. Juni 1935) haben sich auch in diesem Jahre die Führer der oberschlesischen Grubenbetriebe in dankenswerter Weise auf meine Anregung hin bereit erklärt, den Urlaub ihrer Gefolgschaftsmitglieder zu verbessern. Es erhalten nunmehr auch die Arbeiter über Tage statt des bisher gewährten Urlaubs von 4 Tagen einen Mindesturlaub von 6 Arbeitstagen, so daß in diesem Jahre erstmalig im gesamten oberschlesischen Steinkohlenrevier kein Arbeiter weniger als 6 Arbeitstage Urlaub erhält. Im übrigen regelt sich der Urlaub nach der für das oberschlesische Steinkohlenrevier geltenden Tarifordnung.

fo

In Vertretung:

Schnuhr

Die Vorschriften jeder Tarifordnung und jeder Betriebsordnung sind Mindestbedingungen für die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses. Der Führer des Betriebes hat die sittliche Pflicht, die Tarifordnung oder die Betriebsordnung nach Maßgabe seiner wirtschaftlichen Lage durch einzelvertragliche Abmachungen je nach Leistung des einzelnen Gefolgschaftsmitgliedes zu ergänzen.

II. Bekanntmachungen von Tarifordnungen und Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen mit Ausnahme der Heimarbeit

83. Tarifordnung für die Holzspanindustrie in den Kreisen Habelschwerdt und Glatz vom 18. Juli 1936

Tarifregister Nr. 1598/1

Reichsarbeitsblatt Nr. 22
vom 5. 8. 1936

Der Treuhänder der Arbeit
für das
Wirtschaftsgebiet Schlesien

Breslau, den 18. Juli 1936.

Gemäß § 32 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) erlasse ich nach Anhörung eines Sachverständigenausschusses nachstehende

Tarifordnung
für die Holzspanindustrie in den Kreisen Habelschwerdt und Glatz

Die Tarifordnung stellt für das Arbeitsverhältnis der von ihr erfaßten Gefolgschaftsmitglieder rechtsverbindliche Mindestbestimmungen auf, über die die Unternehmer im Rahmen der gegebenen wirtschaftlichen Möglichkeiten des einzelnen Betriebes aus freiem Entschluß hinausgehen können.

§ 1

Geltungsbereich

Die Tarifordnung gilt:

1. räumlich für die Kreise Habelschwerdt und Glatz,
2. sachlich für die Beschäftigung gewerblicher Gefolgschaftsmitglieder in Betrieben, die überwiegend Waren aus Holzspan oder verwandte Artikel herstellen.

§ 2

Ortsklasseneinteilung

Das Tarifgebiet wird in zwei Ortsklassen eingeteilt. In die erste Ortsklasse werden die Orte:

Habelschwerdt, Weißbrod, Ebersdorf, Mittelwalde, Alt Weistritz und Alt Waltersdorf,

in die zweite Ortsklasse alle übrigen Orte der Kreise Habelschwerdt und Glatz eingestuft.

§ 3

Lohnordnung

Den Gefolgschaftsmitgliedern sind folgende Mindeststundenlöhne zu zahlen:

	1. Ortsklasse Rpf.	2. Ortsklasse Rpf.
1. handwerklich ausgebildeten Facharbeitern		
im Alter von über 21 Jahren . . .	54	46
„ „ „ 18—21 „ . . .	48	41
„ „ bis zu 18 „ . . .	43	36,5
2. männlichen Facharbeitern		
im Alter von über 20 Jahren . . .	43	36,5
„ „ „ 18—20 „ . . .	36	30,5
„ „ „ 16—18 „ . . .	26	22
„ „ bis zu 16 „ . . .	20	17
3. weiblichen Facharbeitern		
im Alter von über 20 Jahren . . .	28,5	24
„ „ „ 18—20 „ . . .	24	20,5
„ „ „ 16—18 „ . . .	18	15,5
„ „ bis zu 16 „ . . .	13	11
4. Heizern und Maschinisten	45	38

5. Kutscher, Wächter, Pförtner und sonstige Gefolgschaftsmitglieder, die nicht in der Warenherstellung tätig sind, erhalten die Löhne der männlichen Facharbeiter.

Verheiratete Gefolgschaftsmitglieder ohne Kinder erhalten eine Sozialzulage von 1 Rpf. je Stunde, verheiratete Gefolgschaftsmitglieder mit Kindern eine solche von 2 Rpf. je Stunde.

Wird im Akkord gearbeitet, so sind die Akkordsätze vom Betriebsführer nach Beratung im Vertrauensrat so festzusetzen, daß ein Gefolgschaftsmitglied bei durchschnittlicher Leistung 20 v. H. über den Zeitlohn verdient. Hierbei ist die höchste Altersklasse der mit der betreffenden Akkordarbeit Beschäftigten zugrunde zu legen.

Der Akkord ist richtig festgesetzt, wenn der Durchschnitt der betreffenden Arbeitergruppe den Akkordrichtsatz (Zeitlohn zuzüglich 20 v. H.) verdient.

Die Akkordsätze sind, sobald sie ausprobiert sind, dem Gefolgschaftsmitglied jeweils vor Arbeitsbeginn bekanntzugeben. Bei regelmäßig wiederkehrenden Akkordarbeiten sind die Akkordsätze durch Aushang bekanntzugeben.

Der Verdienst des einzelnen im Akkord beschäftigten Gefolgschaftsmitgliedes darf nicht unter den für seine Lohn- und Altersgruppe festgesetzten Zeitlohn sinken, sofern die Gründe des Minderverdienstes nicht nachweislich in seiner Person liegen.

§ 4

Inkraftsetzen

Die Tarifordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt in Kraft. Mit demselben Tage wird

1. der Lohntarifvertrag für die Spanschachtelindustrie der Grafschaft Glatz vom 19. Dezember 1931,
2. §§ 3 und 4 des Tarifvertrages für die Spanschachtelindustrie der Grafschaft Glatz vom 1. Juni 1928 (Manteltarif) aufgehoben.

§ 5

Verteilung von Tarifordnungen

Der Unternehmer hat über den im § 31 Abs. 1 AOG vorgeschriebenen Aushang der Tarifordnung hinaus den Vertrauensmännern, ihren Stellvertretern, dem Betriebswalter der DAF und dem Betriebszellenobmann je einen Abdruck der Tarifordnung kostenlos auszuhändigen[1]).

In Vertretung:
Schnuhr

[1]) Die für die Aushändigung notwendigen Stücke der Tarifordnung sind von dem Unternehmer innerhalb von 10 Tagen nach Veröffentlichung der Tarifordnung im Reichsarbeitsblatt bei der zuständigen Gauwaltung der Deutschen Arbeitsfront anzufordern, die die Bestellungen an den Treuhänder der Arbeit unverzüglich gesammelt weiterleitet. Dieser veranlaßt die Uebersendung der Abdrucke an die einzelnen Betriebe gegen Erstattung der Kosten durch diese.

84. Ergänzung und Abänderung des Ortsklassenverzeichnisses der Tarifordnung für die Süßwarenindustrie im Deutschen Reich vom 7. März 1936. Vom 7. Juli 1936

Tarifregister Nr. 139/6.

Reichsarbeitsblatt Nr. 21
vom 25. 7. 1936, S. VI 676

Der Treuhänder der Arbeit
für das Wirtschaftsgebiet
Brandenburg
als Sondertreuhänder
für die Süßwarenindustrie

Berlin, den 7. Juli 1936.

Tarifordnung zur Ergänzung und Abänderung des Ortsklassenverzeichnisses der Tarifordnung für die Süßwarenindustrie im Deutschen Reich. Vom 7. Juli 1936.

Auf Grund der §§ 32 Abs. 2 und 33 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) erlasse ich nach Beratung im Sachverständigenausschuß folgende Tarifordnung:

Das Ortsklassenverzeichnis der Tarifordnung für die Süßwarenindustrie im Deutschen Reich vom 7. März 1936 (verkündet im Reichsarbeitsbl. Nr. 9 vom 25. März 1936)*) wird wie folgt ergänzt und abgeändert:

Kleve ..... Ortsklasse XII
Kellen .... „ IX.

Diese Tarifordnung tritt rückwirkend ab Inkrafttreten der Tarifordnung für die Süßwarenindustrie vom 7. März 1936 in Kraft.

In Vertretung
Dr. Schmelter

*) Vergleiche: Amtliche Mitteilungen Nr. 10 v. 5. 4. 1936, S. 106; Nr. 14 v. 15. 5. 1936, S. 159; Nr. 18 v. 25. 6. 1936, S. 208.

---

85. Abänderung der Reichstarifordnung für die deutsche Zigarrenherstellung vom 10. Oktober 1935 Vom 14. Juli 1936

Tarifregister Nr. 174/15

Reichsarbeitsblatt Nr. 21
vom 25. 7. 1936, S. VI 676

Der Treuhänder der Arbeit
für das Wirtschaftsgebiet
Südwestdeutschland
als Sondertreuhänder für die
deutsche Zigarrenherstellung

Karlsruhe, den 14. Juli 1936.

Gemäß § 32 und § 33 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende

Abänderung der Reichstarifordnung für die deutsche Zigarrenherstellung vom 10. Oktober 1935

Die Abänderung vom 11. März 1936 (Reichsarbeitsbl. Nr. 8 vom 15. März 1936, Tarifregister Nr. 174/11)*) wird aufgehoben. An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

IV D Ziffer I Satz 3 lautet:

Die Zulage beträgt:

	Wöchentlich
1. für Haushaltungsvorstände, die bis zu 2 Kinder unter 15 Jahren zu versorgen haben	2,50 RM.
2. für Haushaltungsvorstände, die 3 und 4 Kinder unter 15 Jahren zu versorgen haben	3,50 „
3. für Haushaltungsvorstände, die 5 und 6 Kinder unter 15 Jahren zu versorgen haben	4,50 „
4. für Haushaltungsvorstände, die 7 und mehr Kinder unter 15 Jahren zu versorgen haben	5,50 „

Diese Abänderung tritt mit Wirkung der Lohnwoche, in die der 1. August 1936 fällt, in Kraft.

Dr. Kimmich

*) Vergleiche: Amtliche Mitteilung Nr. 9 v. 25. 3. 1936, S. 100; Nr. 15 v. 25. 5. 1936, S. 171

---

86. Tarifordnung zur Regelung des Urlaubs für das Jahr 1936 in der Uniformmaßschneiderei vom 17. Juni 1936

Tarifregister Nr. 278/8

Reichsarbeitsblatt Nr. 21
vom 25. 7. 1936, S. VI 676

Der Treuhänder der Arbeit
für das Wirtschaftsgebiet
Brandenburg
als Sondertreuhänder
für die Uniform-, Maß- und
Lieferungsschneiderei

Berlin, den 17. Juni 1936

Tarifordnung zur Regelung des Urlaubs für das Jahr 1936 in der Uniformmaßschneiderei

Auf Grund der §§ 32 bis 34 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) in Verbindung mit den §§ 20 und 21 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 214) erlasse ich nach Beratung im Sachverständigenausschuß folgende Tarifordnung zur Ergänzung des als Tarifordnung weitergeltenden Tarifvertrages für die deutsche Herren- und Damenmaßschneiderei vom 22. Dezember 1932, soweit er sich auf die Uniformmaßschneiderei erstreckt, und der Tarifordnung für die Entlohnung in der Uniformmaß- und Lieferungsschneiderei, Teil I, vom 10. August 1934 nebst ihrer Ergänzung vom 10. September 1935:

§ 1

Urlaub für Betriebsarbeiter

1. a) Jeder Betriebsarbeiter erwirbt nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von 9 Monaten im Betriebe nach Vollendung des 18. Lebensjahres Anspruch auf Urlaub.

b) Der Urlaub beträgt:

Im 1. Urlaubsjahr		6	Arbeitstage
vom 3.	„ ab	7	„
„ 5.	„ „	8	„
„ 8.	„ „	10	„
„ 10.	„ „	12	„

c) Schwerbeschädigte im Sinne des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 12. Januar 1923 erhalten einen zusätzlichen Urlaub von 3 Tagen.

d) Jugendliche und Lehrlinge erhalten nach einer Betriebszugehörigkeit von 4 Monaten

bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	12	Arbeitstage
bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres	10	„
bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	8	„

e) Auf die Betriebszugehörigkeit ist die Zeit des Wehrdienstes und des Reichsarbeitsdienstes anzurechnen.

2. Die Urlaubsgewährung erfolgt in der Regel in der Zeit vom 15. Juni bis 15. September.

3. Die Urlaubsvergütung beträgt für jeden Urlaubstag 8 tarifliche Stundenlöhne; die Zahlung hat vor Antritt des Urlaubs zu erfolgen.

4. Scheidet ein Gefolgschaftsmitglied nach mindestens 6monatiger Betriebszugehörigkeit aus, so hat es Anspruch auf die Hälfte des Jahresurlaubs, es sei denn, daß die Entlassung aus einem Grund des § 123, 1 bis 7 der Gewerbeordnung erfolgt.

5. In bezug auf Urlaub gelten Krankheit, Aussetzen und vorübergehende Entlassung bis zur Dauer von 12 Wochen nicht als Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses.

6. Ablösung des Urlaubs durch Geld ist nicht gestattet, mit Ausnahme der in Abs. 4 geregelten Fälle. Der Urlaubsanspruch erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres.

7. Der Führer des Betriebes setzt den Zeitpunkt des Urlaubs unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche der Gefolgschaftsmitglieder fest.

8. Während der Dauer des Urlaubs darf einem dem Zweck des Urlaubs widersprechende Erwerbstätigkeit nicht geleistet werden. Im Falle der Zuwiderhandlung kann die Urlaubsvergütung zurückverlangt werden. Die zurückerstatteten Beträge sollen für die Zwecke der NSV verwendet werden.

§ 2

Urlaub für Heimarbeiter

1. Die in Heimarbeit Beschäftigten (§ 2 Ziffer 1 des Gesetzes über die Heimarbeit) haben nach einer Beschäftigungszeit von 1 Jahr Anspruch auf Urlaub von 6 Tagen.

2. Als Urlaubsvergütung erhalten die in Heimarbeit Beschäftigten 2 v. H. auf die Entgelte ausschließlich der Unkostenzuschläge, die in der Zeit vom 15. Juni 1935 bis zum 14. Juni 1936 an sie ausgezahlt worden sind. Die Zahlung hat vor Antritt des Urlaubs zu erfolgen.

3. Den Antritt des Urlaubs hat der Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibende dem Auftraggeber mindestens 4 Wochen vorher mitzuteilen; im Falle der Beschäftigung bei mehreren, allen Auftraggebern.

4. Während des Urlaubs darf keine Arbeit an den Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibenden ausgegeben und von diesem keine Arbeit gegen Entgelt angenommen werden.

5. Scheidet ein Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibender vor dem 15. Juni aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, so ist ihm der Urlaub anteilig abzugelten und sofort auszuzahlen.

§ 3

Schlußbestimmungen

1. **Diese Urlaubsregelung tritt rückwirkend am 1. Mai 1936 in Kraft.**

2. Mit diesem Zeitpunkt tritt die Urlaubsregelung des als Tarifordnung weitergeltenden Reichstarifvertrages für die Herren- und Damenmaßschneiderei vom 22. Dezember 1932, soweit sie sich auf die Uniformmaßschneiderei erstreckt, außer Kraft.

In Vertretung
Dr. Schmelter

III. Heimarbeit

33. Tarifordnung für die Herstellung von chirurgischen Glasgeräten, Gärröhren und Aquarienbedarfsartikeln aus Glas in Heimarbeit im Gebiet des Deutschen Reiches vom 10. Juli 1936

Tarifregister Nr. 1588/1

Reichsarbeitsblatt Nr. 21
vom 25. 7. 1936, S. VI 698

Der Sondertreuhänder der Heimarbeit
für die Glaswarenherstellung
und -bearbeitung
für das Gebiet des Deutschen Reiches

Erfurt, den 10. Juli 1936

Tarifordnung für die Herstellung von chirurgischen Glasgeräten, Gärröhren und Aquarienbedarfsartikeln aus Glas in Heimarbeit

Gemäß §§ 32 bis 34 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) und § 21 des Heimarbeitgesetzes vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 214) wird nach Beratung im Sachverständigenausschuß nachstehende Tarifordnung für die Herstellung von chirurgischen Glasgeräten, Gärröhren und Aquarienbedarfsartikeln aus Glas in Heimarbeit erlassen.

I. Persönlicher Geltungsbereich

Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des HAG).

II. Sachlicher Geltungsbereich

Die Herstellung von chirurgischen Glasgeräten, Gärröhren und Aquarienbedarfsartikeln aus Glas in Heimarbeit.

III. Räumlicher Geltungsbereich

Das Gebiet des Deutschen Reiches.

IV. Mindestentgelte

Die Mindestentgelte sind in Reichsmark für 100 Stück einschließlich Glas und Gas verzeichnet, soweit nicht in der Tarifordnung das Mindestentgelt einschließlich Glas und Gas für die Stückzahl besonders angegeben ist. Sie verstehen sich für einwandfreie Waren von handelsüblicher Güte.

A. Chirurgische Glasgeräte

Tarif Nr.

1 Auvart-Milchzieher ..... 13,— RM.

2 Brustgläser (Deutsch), 55 mm Scheibendurchmesser, Rohrdurchmesser 20—22 mm, Wandstärke bis 1 mm

bei einem Auftrag

bis 500 Stück	von 501 bis 1000 Stück	ab 1001 Stück
3,30 RM.	3,10 RM.	2,90 RM.

3 Die gleichen Brustgläser, 60 mm Scheibendurchmesser

bis 500 Stück	von 501 bis 1000 Stück	ab 1001 Stück
3,50 RM.	3,30 RM.	3,10 RM.

4 Brustgläser mit einem Ansatz
- a) ohne Mundstück ..... 4,90 RM.
- b) mit Mundstück ..... 6,90 „

5 Brustgläser mit gebogener Olive ... 4,90 „

6 Brustgläser „Reform“ ..... 8,20 „

7 Brustgläser, skandinavisch
- a) hohl ..... 4,20 „
- b) massiv ..... 7,— „

8 Brustgläser, englisch

bei einem Auftrage

bis 500 Stück	ab 501 Stück
3,— RM.	2,60 RM.

9 Brustgläser, englisch, mit Rädchen

bei einem Auftrage

bis 500 Stück	ab 501 Stück
3,— RM.	2,60 RM.

10 Klistier-Röhren mit Durchmesser 10—11 mm und 10—11 cm Länge, mit einer Wandstärke unter 0,8 bis 1 mm, spitz oder Olive
- a) einfach ..... 2,— RM.
- b) Rädchen hohl ..... 2,50 „
- c) Scheibe massiv ..... 3,— „

11 Klistier-Röhren mit einem Durchmesser 11 bis 12 mm und 12 cm Länge, mit einer Wandstärke unter 0,9 bis 1,1 mm
- a) einfach ..... 2,40 RM.
- b) Rädchen hohl ..... 3,— „
- c) Scheibe massiv ..... 3,30 „

12 Nasenspüler nach Fränkel
- a) Inhalt 30 g ..... 8,— RM.
- b) „ 50 g ..... 10,70 „
- c) „ 100 g ..... 19,— „

13 Nasenspüler Harke-Broich
- a) Inhalt 100 g ..... 13,— RM.
- b) „ 150 g ..... 16,— „
- c) „ 200 g ..... 20,50 „
- d) „ 250 g ..... 25,— „

14 Nasenspüler Hundchen, englisch, 9 cm lang
- a) 21/22 mm Durchmesser ..... 4,10 RM.
- b) 22/23 mm „ ..... 4,20 „
- c) 23/24 mm „ ..... 4,30 „

ab 500 Stück
- a) 21/22 mm Durchmesser ..... 3.70 RM.
- b) 22/23 mm „ ..... 3.80 „
- c) 23/24 mm „ ..... 3.90 „

15 Nasenspüler Schiffchen, Durchmesser 22/23 mm, 15 bis 16 cm lang
- a) rund, ohne Rinne ..... 9,— RM.
- b) mit Rinne oder Füßen ..... 11,— „

Tarif Nr.

16 Nasenoliven
- a) hohl ..... 3,45 RM.
- b) massiv ..... 8,— „

17 Ohrenspüler
- a) Größe 1
  21 mm Durchmesser ..... 7,— RM.
  70 mm ganze Länge .....
- b) Größe 2
  26 mm Durchmesser ..... 8,— RM.
  80 mm ganze Länge .....
- c) Größe 3
  30 mm Durchmesser ..... 9,— RM.
  85 bis 90 mm ganze Länge ....

18 Gärröhren aus Röhren, 10 bis 11 mm Durchmesser und unter 0,8 bis 1 mm Wandstärke
- a) mit 2 Kugeln und Glockentrichter .. 7,— RM.
- b) mit 2 Kugeln ohne Trichter ..... 6,— „
- c) mit 1 Kugel und Trichter ..... 6,20 „
- d) mit 1 Kugel ohne Trichter ..... 6,20 „
- e) einfach, ohne Kugel ..... 3,80 „

19 Gärröhren, zylindrisch mit Innenrohr und seitlichem Ansatz einschl. Ueberstülpkappe ... 14,50 RM.

20 Gärröhren mit gebogenem Innenrohr und Hals ..... 12,— „

21 Heber mit 2 Schenkeln, beide Schenkel offen verschmolzen
- a) Schenkellänge 50/10 ..... 4,50 RM.
- b) „ 60/10 ..... 5,— „
- c) „ 70/10 ..... 6,— „
- d) „ 80/10 ..... 6,60 „

22 Heber mit 2 Schenkeln, ein Schenkel mit Olive
- a) Schenkellänge 50/10 ..... 5,— RM.
- b) „ 60/10 ..... 5,50 „
- c) „ 70/10 ..... 6,50 „
- d) „ 80/10 ..... 7,10 „

23 Heber mit rundem Boden und seitlicher Oeffnung
- a) Schenkellänge 50/10 ..... 6,60 RM.
- b) „ 60/10 ..... 7,10 „
- c) „ 70/10 ..... 8,05 „
- d) „ 80/10 ..... 8,65 „

24 Desgl. mit Olive
- a) Schenkellänge 50/10 ..... 7,10 RM.
- b) „ 60/10 ..... 7,60 „
- c) „ 70/10 ..... 8,55 „
- d) „ 80/10 ..... 9,15 „

25 1. Inhalierwinkel
- a) 1 Schenkel ..... 3,60 RM.
- b) 2 „ ..... 4,— „

2. Zerstäuber (Inhalatoren), flach, breit oder rund
- a) 30 bis 35 mm Durchmesser ..... 16,— RM.
- b) 35 bis 50 mm „ ..... 19,— „
- c) zylindrisch ohne Füße
  80 cm lang, 20 mm Durchmesser .. 15,— „
  100 cm „ 22/24 mm Durchmesser 18,— „
- d) desgl. aber mit Fuß
  80 cm lang, 20 mm Durchmesser .. 22,— „
  100 cm „ 22/24 mm Durchmesser 25,— „

26 Röhren (Kanülen)
- a) Janet-Kanülen, 110 cm lang, 12 bis 13 mm Durchmesser, unter 0,7 bis 0,9 mm Wandstärke ..... 1,85 RM.
- b) desgl. 14 bis 15 mm Durchmesser, unter 0,8 bis 1 mm Wandstärke ..... 2,40 RM.
- c) Janet mit Ansatz, 14 bis 15 mm Durchmesser, unter 0,8 bis 1 mm Wandstärke ... 3,— RM.
- d) Janet mit Innenrohr, 14 bis 15 mm Durchmesser, unter 0,8 bis 1 mm Wandstärke 8,— RM.
- e) Mendozza mit Scheidewand ..... 8,80 „
- f) Majocchi mit 2 Rädchen ..... 4,80 „

Für vorstehende Majocchi-Röhren mit Olive erhöht sich das Mindestentgelt um 25 Pfg. für 100 Stück für jede Olive.

Nach § 31 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit ist ein Abdruck der für einen Betrieb geltenden Tarifordnung in jeder Betriebsabteilung an geeigneter, den Angehörigen des Betriebes zugänglicher Stelle auszuhängen.

Der Führer des Betriebes hat über den im § 31 Absatz 1 AOG vorgeschriebenen Aushang der Tarifordnung hinaus den Vertrauensmännern, ihren Stellvertretern, dem Betriebswalter der Deutschen Arbeitsfront und dem Betriebszellenobmann je einen Abdruck der Tarifordnung kostenlos auszuhändigen

g) Tuffier

	40 mm	50 mm	60 mm Durchmesser
bis 499 Stück . .	6,50	8,40	12,50 RM.
ab 500 „ . . .	6,25	8,05	11,10 „

Tarif Nr.

27 Katheter, bis 4/6 mm Durchmesser, 16 cm lang
- a) weiblich 2 Loch . . . . . 3,— RM.
- b) männlich 1 Loch . . . . . 2,50 „

28 Mutterröhren
- a) gebogene Mutterröhren, bis 10/11 mm Durchmesser, unter 0,9 bis 1,1 mm Wandstärke
  - Hildebrand . . . . . 2,70 RM.
  - 1 Loch und Olive . . . . . 3,10 „
  - 5 Loch und Olive . . . . . 3,50 „
  - Für Mutterröhren mit holer Scheibe tritt ein Aufschlag hinzu von . . . . . 0,50 RM.
  - Für Mutterröhren mit massiver Scheibe tritt ein Aufschlag hinzu von . . . . . 0,75 RM.
  - Für Mutterröhren mit doppelter Olive tritt ein Aufschlag hinzu von . . . . . 0,30 RM.
- b) gerade Mutterröhren
  für gerade Mutterröhren ermäßigt sich das Mindestentgelt um 20 Rpf. für 100 Stück
- c) Mutterröhren mit Hahn
  mit 5 Löchern . . . . . 30,— „

29 Milchauffänger mit Tubus oder Oese
- a) 70 mm Durchmesser . . . . . 13,— RM.
- b) 80 mm „ . . . . . 14,70 „
- c) 90 mm „ . . . . . 18,20 „

30 Milchzieher ohne Mundstück (Mothers)
- a) 50 g . . . . . 9,60 RM.
- b) 100 g . . . . . 12,— „
- c) 150 g . . . . . 15,30 „

Für Milchzieher mit Mundstück tritt auf die Mindestentgelte für Milchzieher ohne Mundstück ein Zuschlag von 2,— RM. für 100 Stück hinzu.

31 Milchpumpengläser
ohne Kugel, 23/25 mm, unter 0,8 bis 1 mm Wandstärke . . . . . 5,— RM.
desgl. mit seitlicher Kugel:

Scheibendurchmesser . . .	55	60	65 mm
Kugeldurchmesser	35	40	45 mm
Höhe	80	90	100 mm
	6,70	8,50	10,50 RM.

32 Mundtrichter

	ohne Wulst	mit Wulst
a) 24/25 mm Durchmesser, unter 0,8 bis 1 mm Wandstärke . .	3,20	4,20 RM.
b) 26/28 mm Durchmesser, unter 1,1 bis 1,3 mm Wandstärke .	4,—	5,— „

33 Salbenstäbe, 100 mm lang, bis ¾ mm Durchmesser
- a) mit Knopf und Spatel . . . . . 5,— RM.
- b) beiderseits verschmolzen . . . . . 4,— „
- c) Mitte verdickt . . . . . 10,80 „

34 Schröpfköpfe

	Durchmesser: 30 mm	40 mm	50 mm	60 mm
a) mit Rand, ohne Olive	7,—	9,—	14,20	17,50 RM.
b) ohne Rand, mit Olive	7,—	9,—	14,20	17,50 „
c) mit Rand und Olive	8,—	10,—	15,—	18,50 „

35 Tropfkugeln
- a) 35 mm Durchmesser . . . . . 10,— RM.
- b) 50 mm „ . . . . . 12,50 „

36 Trinkröhren, 7 bis 8 mm Durchmesser, unter 0,7 bis 0,9 mm Wandstärke, einfach
- a) ohne Munstück . . . . . 1,05 RM.
- b) mit flachem Mundstück . . . . . 1,20 „
- c) mit Trichtermundstück . . . . . 1,40 „

Tarif Nr.

37 Undinen ohne Stopfen

	30	50/60	90	120 g Inhalt	
a)	1,90	2,30	3,—	3,40 RM.	für 12 Stück
b)	1,65	2,05	2,70	3,05 „	„ 36 „
c)	1,35	1,80	2,30	2,65 „	„ 72 „
d)	1,05	1,55	1,85	2,20 „	„ 108 „
e)	0,90	1,20	1,50	1,80 „	„ 144 „

Für Undinen mit Schwanenhals tritt ein Aufschlag von 10 v. H. hinzu.

38 Tropfenzähler, 6 bis 7 mm Durchmesser, Länge 70 mm
- a) einfach . . . . . 3,— RM.
- b) mit Rand . . . . . 3,50 „

für 1000 Stück

Desgl. 7 bis 8 mm Durchmesser, Länge 80 mm
- a) einfach . . . . . 3,20 RM.
- b) mit Rand . . . . . 3,70 „
- c) mit Kugel . . . . . 5,70 „
- d) mit Kugel u. Rand 6,30 „

für 1000 Stück

39
- a) Normaltropfer . 8,25 RM.
- b) desgl. mit Kugel . 10,50 „
- c) Pagenstecher 75 × 7/8 mm . . . . 4,50 „

für 1000 Stück

40 Spritzen mit Garn- oder Gummikolben und Ring oder Knopfstempel für 100 Stück.

Inhalt	8	10	15	30	60 g
Deutsch:	4,40	4,60	5,75	8,50	12,10 RM.

Für vorstehende Spritzen mit Siegmundspitze erhöht sich das Mindestentgelt um . . . . . 5 v. H.
Für Ohrenspritzen, gerade, um . . . . . 10 „ „
Für Ohrenspritzen, gebogen, hohl oder gerade, massiv, erhöht sich das Mindestentgelt um . . . . . 15 „ „
Für Ohrenspritzen, gebogen, massiv, um 25 „ „

41 Spritzen, englisch
männlich oder weiblich

¼	½	1	2	3	4 Unzen
4,95	6,05	9,05	12,65	17,60	26,40 RM.

42 Spezialspritzen, mit Garnkolben, Ring oder Knopfstempel ohne Gummispitze

8	10	15 g Inhalt
4,85	5,10	6,40 RM.

43 Spritzen für Weichgummispitze nach Tarnovsky oder amerikanische Spitze

8	10	15 g Inhalt
5,10	5,35	6,60 RM.

Für Spritzen mit Doppelgummikolben erhöht sich das Mindestentgelt um 1,— RM. für 100 Stück.
Für Spritzen mit Lederkolben erhöht sich das Mindestentgelt für die Spritzen von 8, 10 und 15 g um 2,— RM. für 100 Stück

44 Scheidenspüler Pinkus 75,— „ „ 100 „

45 Pulverbläser nach Dr. Nassauer . . . . . 90,— „ „ 100 „

46 Pulverbläser-Röhren
- a) gerade . . . . . 5,— RM. für 100 Stück
- b) gebogen . . . . . 5,20 „ „ 100 „

B. Aquarienbedarfsartikel

1 Futterringe mit 3 oder 4 Schenkeln
- a) Schenkellänge 4 cm . . . . . 3,25 RM.
- b) „ 5 cm . . . . . 3,25 „
- c) „ 6 cm . . . . . 3,50 „
- d) „ 7 cm . . . . . 4,— „
- e) „ 8 cm . . . . . 4,35 „

2 Schlammheber
- a) 25 cm lang, 30 bis 32 mm Durchmesser, unter 0,7 bis 0,9 mm Wandstärke . . . . . 11,— RM.
- b) 30 cm lang, 30 bis 32 mm Durchmesser, unter 0,7 bis 0,9 mm Wandstärke . . . . . 12,50 RM.
- c) 35 cm lang, 32 bis 34 mm Durchmesser, unter 0,7 bis 0,9 mm Wandstärke . . . . . 14,— RM.

Tarif Nr.		
	d) 40 cm lang, 32 bis 34 mm Durchmesser, unter 0,7 bis 0,9 mm Wandstärke	16,— RM.
	e) 45 cm lang, 34 bis 36 mm Durchmesser, unter 0,7 bis 0,9 mm Wandstärke	18,— RM.
	f) 50 cm lang, 38 bis 40 mm Durchmesser, unter 0,7 bis 0,9 mm Wandstärke	20,— RM.
	g) 60 cm lang, 38 bis 40 mm Durchmesser, unter 0,7 bis 0,9 mm Wandstärke	25,— RM.
3	runde Futterringe	
	a) 6 cm äußerer Durchmesser	15,— RM.
	b) desgl. mit 3 Oesen	20,— „
4	Schalen mit 3 Oesen	15,— „
5	Wurmfallen	25,— „
6	Ablaufheber, selbstlaufend:	
	a) 20 cm Länge	14,— RM.
	b) 25 cm „	16,— „
	c) 30 cm „	18,— „
	d) 35 cm „	20,— „
	e) 40 cm „	23,— „
7	Gerade Verbindungsstücke mit Olive an beiden Enden:	
	80 cm lang, 8 bis 9 mm Durchmesser, unter 0,8 bis 1,0 mm Wandstärke	2,— RM.
	100 cm lang, 9 bis 10 mm Durchmesser, unter 0,8 bis 1,0 mm Wandstärke	2,40 RM.
	120 cm lang, 11 bis 12 mm Durchmesser, unter 0,8 bis 1,0 mm Wandstärke	3,— RM.
8	Einfülltrichter	
	a) 25 cm lang	20,— RM.
	b) 30 cm „	25,— „
9	Fischfangglocken, leicht, 30 cm lang	25,— „
10	Glockenheber	
	a) 30 cm	25,— RM.
	b) 40 cm	30,— „
	c) 50 cm	35,— „
Tarif Nr.		
11	Vogelpumpen	
	a) 1/16 Liter Inhalt	9,— RM.
	b) 1/10 „ „	11,50 „
	c) 1/8 „ „	14,50 „

V.

Die Mindestentgelte verstehen sich für unverpackte Waren. Verpackungs- und Versandkosten sind vom Auftraggeber zu tragen. Die Auszahlung der Entgelte hat bei Ablieferung in bar ohne Abzüge zu erfolgen. Wenn das Glas dem Hersteller von dem Auftraggeber geliefert wird, können die Kosten für dasselbe zum Tagespreise von den Mindestentgelten abgesetzt werden.

VI.

In den Mindestentgelten sind Sozialversicherungsbeiträge nicht enthalten. Die Berechnung und Abführung der Sozialversicherungsbeiträge erfolgt nach den einschlägigen Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung und nach den von den zuständigen Versicherungsträgern erlassenen besonderen Anordnungen.

VII. Scheinkaufsgeschäfte

Die Tarifordnung findet auch auf solche Aufträge Anwendung, die zwecks Umgehung der tariflichen Bestimmungen in die Form von Kaufgeschäften gekleidet werden.

VIII.

Der Beschluß des früheren Fachausschusses für die Glasindustrie, Sitz Ilmenau, Abt. IIIa, vom 13. September 1933, gültig ab 1. Oktober 1933, wird aufgehoben.

Die Tarifordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt in Kraft.

Forchmann

---

34. Tarifordnung für die Herstellung von Einkochthermometern im Gebiet des Deutschen Reiches vom 22. Mai 1935

Tarifregister Nr. 507/7

Reichsarbeitsblatt Nr. 16
vom 5. 6. 1935, S. VI 393

Der Sondertreuhänder der Heimarbeit für die Glaswarenherstellung und -bearbeitung
im Gebiet des Deutschen Reiches

Erfurt, den 22. Mai 1935

Tarifordnung für die Herstellung von Einkochthermometern

Unter Aufhebung meiner Tarifordnung für die Herstellung von Einkochthermometern vom 20. November 1934, Tarifregister Nr. 507/1 erlasse ich nach Beratung im Sachverständigenausschuß gemäß §§ 32 bis 34 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit und § 21 des Heimarbeitgesetzes vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 214) in Verbindung mit § 14 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 225) folgende neue Tarifordnung für Einkochthermometer.

I

Die Mindestentgelte für Einkochthermometer betragen:

1.	für 100 Stück rohgeblasene Thermometer einschließlich Glas und Gas	15,00 RM.
2.	für 100 Stück gedruckte Einsteckskalen	0,40 „
3.	für das Justieren und Fertigmachen von 100 Stück	2,10 „
4.	für das Zuschmelzen von 100 Stück	0,50 „
	Das Mindestentgelt für 100 Stück gebrauchsfertige Einkochthermometer beträgt somit	18,00 RM.

Für das Einhülsen von 100 fertigen Einkochthermometern werden folgende Mindestentgelte festgesetzt:

in Papphülsen	0,15 „
in Weißblechhülsen	0,30 „

Werden Einkochthermometer in Papp- oder Weißblechhülsen geliefert, so kommt der jeweilige Preis für die Papp- oder Weißblechhülsen auf das Mindestentgelt als Aufschlag hinzu.

Mengennachlaß

Bei einer geschlossenen Bestellung von mehr als 5000 Stück fertiger oder rohgeblasener Einkochthermometer innerhalb von 4 Wochen in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. Juni des folgenden Jahres wird ein Mengennachlaß von 3 v. H., in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September desselben Jahres ein solcher von 5 v. H. gewährt.

Wenn Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibende, die unter diese Tarifordnung fallen, vorübergehend unmittelbar für den Absatzmarkt arbeiten (einschließlich für Firmen des Einzelhandels oder deren Einkäufer und Vertreter) (§ 3 Ziff. 1 und 2 des Heimarbeitgesetzes vom 23. März 1934, Reichsgesetzbl. I S. 214), so tritt zu diesen Mindestentgelten ein Zuschlag von 20 v. H.

Scheinkaufsgeschäfte

Die Tarifordnung findet auch auf solche Aufträge Anwendung, die zwecks Umgehung der tariflichen Bestimmungen in die Form von Kaufgeschäften gekleidet werden.

II.

Für die Betriebsarbeiter werden nachstehende Stundenlöhne festgesetzt:

	Facharbeiter	Hilfsarbeiter
bis 20 Jahre	0,44 RM.	0,41 RM.
„ 22 „	0,47 „	0,44 „
„ 25 „	0,53 „	0,49 „
über 25 „	0,56 „	0,52 „

	Arbeiterinnen
bis 16 Jahre	0,16 RM.
„ 18 „	0,21 „
„ 20 „	0,26 „
über 20 „	0,30 „

Die neue Tarifordnung tritt am 1. Juni 1935 in Kraft.

Forchmann

35. Änderung der Tarifordnung für die Herstellung von Einkochthermometern vom 22. Mai 1935 Vom 22. Juli 1935

Tarifregister Nr. 507/9

Reichsarbeitsblatt Nr. 23 vom 15. 8. 35, S. VI 619.

Der Sondertreuhänder der Heimarbeit für die Glaswarenherstellung und -bearbeitung im Gebiet des Deutschen Reiches.

Erfurt, den 22. Juli 1935.

Aenderung der Tarifordnung für die Herstellung von Einkochthermometern vom 22. Mai 1935 — Tarifregister Nr. 507/7.

Gemäß §§ 32 bis 34 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 und § 21 des Heimarbeitgesetzes vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 214) in Verbindung mit § 14 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 225) wird nach Beratung im Sachverständigenausschuß nachstehende Aenderung der Ziffer II der Tarifordnung vom 22. Mai 1935, Tarifregister Nr. 507/7, für die Herstellung von Einkochthermometern erlassen:

II

Für die Betriebsarbeiter werden nachstehende Stundenlöhne festgesetzt:

	Facharbeiter	Hilfsarbeiter
bis 20 Jahre	44 Rpf.	41 Rpf.
„ 22 „	47 „	44 „
„ 25 „	53 „	49 „
über 25 „	56 „	52 „

	Arbeiterinnen
bis 16 Jahre	16 Rpf.
„ 18 „	21 „
„ 20 „	26 „
über 20 „	30 „

Die Akkordsätze für Betriebsarbeiter sind so zu berechnen, daß ein in seinem Berufe durchschnittlich tüchtiger, voll leistungsfähiger Arbeiter die Akkordbasis plus 15 v. H. erreicht. Akkordsätze für Arbeiten, die bisher ausschließlich oder überwiegend von Betriebsarbeitern bis 20 Jahre ausgeführt worden sind, sind so zu berechnen, daß der Stundenzeitlohn der betreffenden Altersgruppe mit einem Zuschlag von 15 v. H. erreicht wird. Gelernte Facharbeiter, die im Zeitlohn arbeiten, erhalten einen Akkordausgleich, der in der Regel 15 v. H. betragen soll.

Die Aenderung tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt in Kraft, gleichzeitig verliert Ziffer II der Tarifordnung vom 22. Mai 1935, Tarifregister Nr. 507/7, ihre Gültigkeit.

Forchmann

36. Tarifordnung für die Herstellung von Fieberthermometern in Heimarbeit im Gebiet des Deutschen Reiches vom 25. März 1936

Tarifregister Nr. 507/12

Reichsarbeitsblatt Nr. 12 vom 25. 4. 1936, S. VI 390

Der Sondertreuhänder der Heimarbeit für die Glaswarenherstellung und -bearbeitung im Gebiete des Deutschen Reiches

Erfurt, den 25. März 1936

Tarifordnung für die Herstellung von Fieberthermometern in Heimarbeit

Gemäß §§ 32 bis 34 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 und § 21 des Heimarbeitgesetzes vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 214) wird nachstehende Tarifordnung für die Herstellung von Fieberthermometern in der Heimarbeit erlassen:

I. Persönlicher Geltungsbereich

Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende (§ 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des HAG.) **sowie die ihnen gleichgestellten Personen.**

II. Sachlicher Geltungsbereich

Herstellung von Fieberthermometern in Heimarbeit.

III. Räumlicher Geltungsbereich

Das Gebiet des Deutschen Reiches.

IV. Mindestentgelte

Die Mindestentgelte sind in Reichsmark verzeichnet und beziehen sich auf 12 Stück gleich 1 Dutzend.

A. Mindestentgelte für rohgeblasene ovale und runde Fieberthermometer

1. Mindestentgelte für den Bläser

Tarif Nr.		RM.
1	oval, 10 bis 13 cm lang, bis 12½ mm ∅	2,50
2	oval, 10 bis 13 cm lang, mit kurzem, weitem Gefäß	2,70
3	oval, 10 bis 13 cm lang, mit birnen-, eiförmigem Gefäß (Rektal) oder flachgedrücktem Gefäß (Zungenthermometer)	3,10
4	oval, bis 14—15 cm lang	3,30
5	oval, 10 bis 13 cm lang, „Perla-Thermometer“	3,70
6	oval, 19 cm lang, Maxima m. zylindrischem Gefäß	3,75
7	oval, 19 cm lang, Maxima mit Kugelgefäß	4,80
8	oval, 19 cm lang, Nichtmaxima mit zylindrischem Gefäß (Leyser)	3,75
9	oval, 19 cm lang, Nichtmaxima mit Kugelgefäß (Leyser)	4,15

Zuschläge

Die Mindestentgelte der Tarif-Nrn. 1 bis 8 für den Bläser erhöhen sich für 1 Dutzend: RM.

a) bei einem Durchmesser des Zylinders von über 12½ bis 13½ mm ..... um 0,20
b) bei einem Durchmesser des Zylinders über 13½ mm ..... um 0,50
c) mit starker Kapillare über 2½ mm ∅, nach dem Prisma gemessen ..... um 0,25

Tarif Nr.		
10	runde, 10 bis 13 cm lang, bis 12½ mm ∅	2,15
11	runde, 10 bis 13 cm lang, „Perla-Thermometer"	3,35
12	runde, 19 cm lang, Maxima, mit zylindrischem Gefäß	3,20
13	runde, 19 cm lang, Maxima, mit Kugelgefäß ..	4,30
14	runde, 19 cm lang, Nichtmaxima, mit zylindrischem Gefäß (Leyser)	3,20
15	runde, 19 cm lang, Nichtmaxima, mit Kugelgefäß (Leyser)	3,60
16	runde, 10 cm lang, etwa 6 mm ∅ (aseptisch) ...	2,50
17	Frühgeburtenthermometer	3,75

Zuschläge

Für ovale und runde Fieberthermometer unter 10 cm Länge erhöht sich das Mindestentgelt für den Bläser um 50 Rpf. für 1 Dutzend.

2. Mindestentgelte für den Schreiber

Tarif Nr.		ohne Zuschmelzen RM.	mit Zuschmelzen RM.
1	ovale, 10 bis 13 cm lang, mit Aluminiumskala	0,90	1,05
2	ovale, 14 bis 15 cm lang, mit Aluminiumskala	1,10	1,25
3	ovale, 19 cm lang, mit Aluminiumskala	1,25	1,40
4	runde, 13 cm lang, mit Milchglasskala, rund zugeschmolzen	0,90	1,05
5	ovale, 19 cm lang, mit Milchglasskala	1,30	1,45
6	ovale, 19 cm lang, Nichtmaxima ..	1,45	1,60
7	runde, 19 cm lang, Maxima	1,30	1,45
8	runde, 19 cm lang, Nichtmaxima ..	1,45	1,60
9	ovale, 13 cm lang, Milchglasskala mit Griff	1,10	1,35
10	ovale, farbig überfangene Milchglasskala mit Griff	1,50	1,75

Die Mindestentgelte für den Schreiber erhöhen sich für 1 Dutzend:

a) für ovale oder runde, 19 cm lang, mit Kugelgefäß ..... um 5 Rpf.
b) für ovale, 13 cm lang, mit Milchglasskala ..... „ 10 „
c) für ovale, 14 bis 15 cm lang, mit Milchglasskala ..... „ 15 „
d) für ovale oder runde, farbig überzogene Skala ..... „ 15 „
e) für ovale, 13 cm lang, Familienratgeber mit der Bezeichnung hohes Fieber, mittleres Fieber, kein Fieber ..... „ 15 „
f) dgl. mit C- und F-Teilung ..... „ 30 „

Zuschläge

Zu Mindestentgeltsätzen dürfen nur solche Abnehmer mit ovalen und runden Fieberthermometern beliefert werden, die im eigenen Betrieb Fieberthermometer herstellen und ein eigenes Herstellerzeichen besitzen; für andere Abnehmer erhöhen sich die Mindestentgelte um 10 v. H.

B. Mindestentgelte für rohgeblasene prismatische Fieberthermometer

1. Mindestentgelte für den Bläser

Tarif Nr.		RM.
1	englische, 8 bis 10 cm lang, mit Verengung, gewöhnliche Ausführung, bis 5¼ mm ∅	2,—
2	englische, 8 bis 10 cm lang, mit Verengung, gewöhnliche Ausführung, über 5¼ bis 6½ mm ∅	2,50
3	englische, 10 cm lang, mit Verengung, farbig hinterlegt oder mit 2 farbigen Streifen, bis 5¼ mm ∅	2,20
4	englische, 10 cm lang, mit Verengung, farbig hinterlegt oder mit 2 farbigen Streifen, über 5¼ bis 6½ mm ∅	2,70
5	englische, 10 cm lang, gezogener Hals	2,20
6	englische, 10 cm lang, 5½ bis 6¼ mm ∅, gezogener Hals	2,70
7	englische, 10 cm lang, gezogener Hals, farbig hinterlegt oder mit 2 farbigen Streifen	2,40
8	englische, 10 cm lang, 5½ bis 6¼ mm ∅, gezogener Hals, farbig hinterlegt oder mit 2 farbigen Streifen	2,90
9	englische, 10 cm lang, mit Verengung für Doppelskala, C- und F-Teilung, etwa 5 mm ∅	2,30
10	englische, 12 cm lang, in den Ausführungen der Tarif-Nrn. 1 bis 9 erhöht sich das Mindestentgelt ..... um	0,20
11	englische, 15 cm lang, in den Ausführungen der Tarif-Nrn. 1 bis 9 erhöht sich das Mindestentgelt ..... um	0,90
12	englische, 6 bis 7 cm lang, mit Verengung, gewöhnliche Ausführung	2,20
13	englische, 10 cm lang, mit Verengung, mit farbigem Emailleüberzug	3,20
14	amerikanische, 10 cm lang, gewöhnliche Ausführung	2,10
15	amerikanische, 10 cm lang, gewöhnliche Ausführung, farbig hinterlegt oder mit 2 farbigen Streifen	2,30
16	amerikanische, „Stumpel"	2,75
17	amerikanische, „Stumpel", farbig hinterlegt oder mit 2 farbigen Streifen	3,—
18	Rektal-Thermometer, 10 cm lang, gewöhnliche Ausführung	2,40
19	Rektal-Thermometer, 10 cm lang, mit 2 farbigen Streifen oder farbig hinterlegt	2,60
20	japanische, 10 cm lang, nach japanischer Vorschrift	2,30
21	prismatische „Perla-Thermometer", 10 cm lang	2,80
22	prismatische „Druck-Thermometer"	8,40

Zuschläge

Prismatische Fieberthermometer mit tiefliegender Emaille erhalten einen Zuschlag von 10 Rpf. für 1 Dutzend.

Prismatische Fieberthermometer mit Knopf erhalten einen Aufschlag von 10 Rpf.

Prismatische Fieberthermometer mit Oliven erhalten einen Aufschlag von 5 Rpf.

23	prismatische Veterinärthermometer, 12 bis 13 cm lang	5,—
24	prismatische Veterinärthermometer, etwa 14 cm lang	5,50
25	prismatische Veterinärthermometer, etwa 18 cm lang	7,50

Für unprismatische Fieberthermometer und unprismatische Veterinärthermometer gelten die gleichen Mindestentgelte wie für prismatische Fieberthermometer und prismatische Veterinärthermometer.

2. Mindestentgelte für den Schreiber

Tarif Nr.		
1	englische, 8 bis 12 cm lang, gewöhnliche Ausführung mit C- oder F-Teilung	0,80
2	englische, unter 8 cm lang, gewöhnliche Ausführung mit C- oder F-Teilung	1,—
3	amerikanische, Teilung 94 bis 110 F	0,85
4	Rektal-Thermometer, Wartthermometer oder englische, 15 cm lang	0,90
5	japanische, nach japanischer Vorschrift	1,—
6	englische, mit Doppelskala, C- und F-Teilung	1,50
7	Veterinärthermometer, 12 bis 14 cm lang	1,40
8	Veterinärthermometer, über 14 bis 16 cm lang	1,80
9	Veterinärthermometer, über 16 cm lang	2,20
10	Druckthermometer	2,—

Zuschläge

a) Für Fieberthermometer mit ausgehobenen Zahlen erhöht sich das Mindestentgelt für den Schreiber um 20 Rpf. für 1 Dutzend.
b) Aufschriften, ausschließlich Minutenangaben- einschließlich Warenzeichen bis zu 30 Buchstaben sind in dem Schreibermindestentgelt enthalten; für jede weitere Beschriftung erhöht sich das Mindestentgelt um 5 Rpf. für 1 Dutzend.
c) Zu Mindestentgelten dürfen nur solche Abnehmer mit prismatischen Fieberthermometern beliefert werden, die im eigenen Betrieb Fieberthermometer herstellen und ein eigenes Herstellerzeichen besitzen. Für andere Abnehmer erhöhen sich die Mindestentgelte um 5 v. H.

V. Scheinkaufsgeschäfte

Die Tarifordnung findet auch auf solche Aufträge Anwendung, die zwecks Umgehung der tariflichen Bestimmungen in die Form von Kaufgeschäften gekleidet werden.

VI

Die Mindestentgelte sind auch von Verlegern, Kommissionären, Aufkäufern oder sonstigen Auftraggebern zu zahlen, die Fieberthermometer in hausgewerblichen oder Heimarbeiterbetrieben herstellen lassen oder solche von Hausgewerbetreibenden oder Heimarbeitern aufkaufen.

VII. Außerkrafttreten

Der Beschluß des früheren Fachausschusses für die Glasindustrie, Sitz Ilmenau, Abteilung 1a, vom 11. Juli und 12. Dezember 1933 wird aufgehoben.

VIII. Inkrafttreten

Die Tarifordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt in Kraft.

Forchmann

IV. Gesetze, Verordnungen und Erlasse

37. Beschäftigung von Arbeiterinnen in der grob- und feinkeramischen Industrie

Reichsarbeitsblatt Nr. 21
vom 25. 7. 1936 Seite III 171.

Der Reichs- und Preußische
Arbeitsminister.
IIIa 7667/36.

Berlin, den 22. Juni 1936.

Beschäftigung von Arbeiterinnen in der grob- und feinkeramischen Industrie

Es ist Klage darüber geführt worden, daß in den Betrieben der grob- und feinkeramischen Industrie Arbeiterinnen in den Brennhäusern mit ungeeigneten schweren Arbeiten beschäftigt würden. Insbesondere sollen die Arbeiterinnen zu dem Eintragen bis zu 25 und 30 kg schwerer gefüllter Kapseln in die Brennöfen und auch mit dem Austragen der gebrannten Ware aus den Brennöfen herangezogen werden. Es ist deshalb bei mir beantragt worden, die Beschäftigung von Arbeiterinnen in den Brennhäusern der grob- und feinkeramischen Industrie vollkommen zu untersagen.

Nach den in mehreren Bezirken angestellten Erhebungen ist ein allgemeines Verbot der Beschäftigung von Arbeiterinnen in den Brennhäusern der grob- und feinkeramischen Industrie nicht durchführbar und auch nicht erforderlich, da die Brennöfen nicht immer in besonderen Brennhäusern liegen, sondern zum Teil inmitten der Fabrikhallen aufgestellt sind. In diesen Hallen werden vielfach die Kapseln von Frauen mit der zu brennenden Ware gefüllt und auch andere für Frauen geeignete Arbeiten vorgenommen. Dagegen ist ein Einschreiten dort erforderlich, wo die Arbeiterinnen, wie dies in verschiedenen Berichten bestätigt wurde, in den Oefen selbst und mit dem Tragen schwerer Lasten beschäftigt werden.

Ich bitte deshalb, die Gewerbeaufsichtsämter anzuweisen, bei ihren Betriebsbesichtigungen hierauf besonders zu achten und — falls erforderlich, durch polizeiliche Verfügung auf Grund des § 120d der G. O. — die Beschäftigung von Arbeiterinnen mit ungeeigneten Arbeiten in der grob- und feinkeramischen Industrie zu untersagen. Als solche Arbeiten kommen u. a. die Beschäftigungen der Arbeiterinnen innerhalb der Oefen in Frage, und zwar einschließlich des Einsetzens der gefüllten Kapseln und des Ausräumens der gebrannten Ware sowie das Abtragen gefüllter Kapseln und das Tragen von Kisten mit gebrannter Ware, soweit diese ein Gewicht von etwa 15 kg überschreiten. Soweit Lasten von zwei Arbeiterinnen getragen werden, erscheint es nicht angängig, die zulässige Höchstlast von etwa 15 kg zu verdoppeln, sondern es muß in diesem Falle dem Ermessen des Aufsichtsbeamten überlassen werden, je nach Form und Greifbarkeit der Last eine entsprechende Höchstgrenze festzusetzen.

Weiterhin ist in den Betrieben darauf hin zu wirken, daß Arbeiterinnen nicht ausschließlich mit Transportarbeiten schwererer Art beschäftigt werden, sondern daß für diese Transportarbeiten nach Möglichkeit männliche Arbeitskräfte eingestellt werden.

Im Auftrag
Reitzel

Ein Abdruck der Betriebsordnung ist in jeder Betriebsabteilung, an geeigneter, den Angehörigen des Betriebes zugänglicher Stelle auszuhängen. Auch diejenigen Betriebe, für die eine Betriebsordnung nicht erlassen zu werden braucht, haben Anfang und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und der Pausen durch Aushang bekanntzumachen (§ 68 Absatz 2 AOG).